

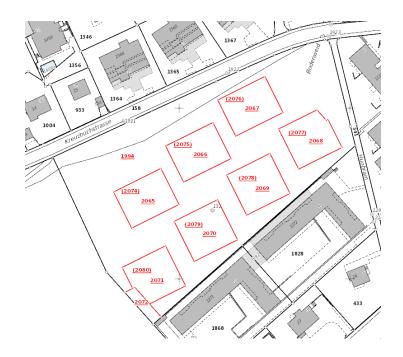
### Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21 6002 Luzern Telefon +41 41 228 51 83 rawi@lu.ch www.rawi.lu.ch

#### **AV-Handbuch Kanton Luzern**

## **Richtlinie**

# Informationsebene «Liegenschaften»



#### Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Definitionen	2	
	Allgemeines		
	Bemerkungen		
	3.1 Überprüfung der Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen	2	
	3.2 Rechtsverhältnisse		
	3.3 Planauflage, Flächenberichtigung	2	

### Änderungshistorie

Version	Datum	Änderung
1.0	01.09.2006	Initiale Version

### 1 Allgemeine Definitionen

Die Amtliche Vermessung wird grundsätzlich in der eidgenössischen Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV), in der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994 sowie über den Bundesbeschluss über die Abgeltung der amtlichen Vermessung geregelt.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten im dem Sinne als Erläuterungen und sind weder abschliessend noch als vollständig zu betrachten. Diese Vorlage wird von der kantonalen Vermessungsaufsicht in Folge immer wieder ergänzt und aktualisiert.

### 2 Allgemeines

Für sämtlichen Arbeiten der Informationsebene Liegenschaften sind folgende Dokumente verbindlich:

- Datenmodell DM01AVLV95LU2401
- Erläuterung zum Datenmodell 2001 der amtlichen Vermessung im Kanton Luzern

### 3 Bemerkungen

### 3.1 Überprüfung der Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen

Die Einhaltung der Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen nach neuer Ordnung (aktuelle Toleranzstufeneinteilung) muss aufgrund der vorhandenen Unterlagen des anerkannten Vermessungwerks nachgewiesen werden. Als Unterlagen dienen insbesondere Feldbücher, Feldblätter, Berechnungen, Handrisse und Grundbuchpläne.

#### 3.2 Rechtsverhältnisse

Waren oder sind Rechtsbeziehungen neu zu regeln, so dürfen sie nur dann Aufnahme in das Vermessungswerk finden, wenn die entsprechenden Rechtsgrundausweise und Anmeldungen oder Vollmachten rechtsgültig vorliegen.

### 3.3 Planauflage, Flächenberichtigung

Eine Planauflage ist nach Art. 28 VAV dort durchzuführen, wo die GrundeigentümerInnen in ihren Eigentumsrechten (vergleiche Art. 667, 668 ZGB) betroffen sind, wenn Eigentumsrechte erstmalig oder gegenüber dem bisher rechtskräftigen Plan für das Grundbuch verändert dargestellt werden. Der persönlichen Mitteilung an die GrundeigentümerInnen ist eine Plankopie beizulegen.

Für die Publikation im Kantonsblatt teilt der Unternehmer der kantonalen Vermessungsaufsicht die notwendigen Details gemäss Vorlagen mit.

Zwingend ist eine operatsweite Planauflage mit persönlicher Mitteilung nach Ersterhebungen und Zweitvermesssungen nach Zusammenlegung.

Erneuerungen erfordern nur in dem Umfang eine Planauflage, als bei Umkartierungen gleichzeitig der Massstab gegenüber dem rechtskräftigen Plan für das Grundbuch geändert wird oder wo gegenüber dem ursprünglichen Plan für das Grundbuch Grenzkorrekturen vorgenommen werden mussten. Ansonsten genügt die Mitteilung der neuen Flächenmasse an die GrundeigentümerInnen auf Grund der Flächenberichtigungsliste des Unternehmers. Die dort enthaltenen, detaillierten Begründungen zu Flächenkorrekturen ausserhalb der Toleranz sind in geeigneter Form einzufügen.

Die kantonale Vermessungsaufsicht entscheidet über die Art der Orientierung der GrundeigentümerInnen und über die beizuziehenden Gebiete.